

Geschäftsverzeichnisnr. 5690
Entscheid Nr. 110/2014 vom 17. Juli 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz », erhoben von der VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Juli 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2012, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA N. Bonbled, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2014

- erschienen
- . RA V. Letellier, für die klagende Partei,
- . RA N. Bonbled, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das befugt ist, über Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose sowie über Klagen auf Nichtigerklärung anderer « Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden » (Artikel 39/1

und 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ») zu erkennen.

B.1.2. Die wichtigsten Verfahrensregeln, die vor diesem Rechtsprechungsorgan einzuhalten sind, sind in Kapitel 5 (« Verfahren ») von Titel *Ibis* (« Rat für Ausländerstreitsachen ») des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt.

Die Artikel 39/56 bis 39/68-2, die Abschnitt 1 dieses Kapitels darstellen, sind « gemeinsame Bestimmungen », die sowohl bei Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung als auch bei Nichtigkeitsklagen einzuhalten sind. Die Artikel 39/69 bis 39/77, die Abschnitt 2 dieses Kapitels darstellen, sind « Sonderbestimmungen, die auf Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind ».

Die Artikel 39/78 bis 39/85, die Abschnitt 3 des vorerwähnten Kapitels darstellen, beziehen sich auf die « Nichtigkeitsklage ».

B.2. Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012, bestimmte:

« Das Nichtigkeitsverfahren verläuft wie in den folgenden Artikeln vorgesehen:

- 39/71,

- 39/73 § 1,

- 39/73-1,

- 39/74,

- 39/75,

- 39/76 § 3 Absatz 1 mit Ausnahme der Beschwerden in Bezug auf die in den Artikeln 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und 57/6/1 erwähnten Beschlüsse, die gemäß Artikel 39/76 § 3 Absatz 2 behandelt werden,

- 39/77 § 1 Absatz 3.

Die beklagte Partei übermittelt dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Wenn der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter nach Empfang des Schriftsatzes mit Anmerkungen der Ansicht ist, dass die juristische Komplexität der Sache die Hinterlegung eines Syntheschriftsatzes erfordert, das heißt ein Schriftsatz, in dem die antragstellende Partei all ihre Argumente darlegt, ordnet er per Beschluss die Hinterlegung dieses

Schriftsatzes an. Die Kanzlei notifiziert der antragstellenden Partei diesen Beschluss zusammen mit dem Schriftsatz mit Anmerkungen. Die antragstellende Partei verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung, um diesen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen. Außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe und unbeschadet von Artikel 39/60 befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheseschriftsatzes.

Hat die antragstellende Partei binnen der in Absatz 3 festgelegten Frist keinen Syntheseschriftsatz eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist einen Syntheseschriftsatz eingereicht, wird das Verfahren gemäß Absatz 1 fortgesetzt ».

In seinem Entscheid Nr. 88/2012 vom 12. Juli 2012 hat der Gerichtshof im zweiten Gedankenstrich von Absatz 1 dieser Bestimmung « den Vermerk ‘ § 1 ’ » für nichtig erklärt, sowie Artikel 44 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010, der die Absätze 3 bis 5 von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzte, und dabei die Folgen des vorerwähnten Artikels 44 Nr. 3 für die beim Rat für Ausländerstreitsachen eingeleiteten Verfahren bis zum Inkrafttreten einer neuen Bestimmung und spätestens bis zum 31. Dezember 2012 aufrechterhalten.

B.3. Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Justiz » ersetzt die Absätze 3 bis 5 von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch die folgenden sechs Absätze:

« Findet Artikel 39/73 keine Anwendung, übermittelt die Kanzlei der antragstellenden Partei in Abweichung von Absatz 1 rechtzeitig eine Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen und setzt sie gleichzeitig von der Hinterlegung der Verwaltungsakte bei der Kanzlei in Kenntnis.

Ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung verfügt die antragstellende Partei über acht Tage, um der Kanzlei zu notifizieren, ob sie einen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte oder nicht. Hat die antragstellende Partei binnen dieser Frist keine Notifizierung eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist notifiziert, dass sie einen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte, verfügt sie ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung über fünfzehn Tage, um einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, in dem alle geltend gemachten Gründe zusammengefasst werden.

Hat die antragstellende Partei keinen Syntheseschriftsatz, wie in Absatz 5 erwähnt, eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der vorgesehenen Frist einen Syntheschriftsatz, wie in Absatz 5 erwähnt, eingereicht, befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheschriftsatzes, außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe und unbeschadet von Artikel 39/60.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist einen Syntheschriftsatz eingereicht oder der Kanzlei notifiziert, dass sie keinen Syntheschriftsatz einreicht, wird das Verfahren gemäß Absatz 1 fortgesetzt ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Gerichtshof ist befugt, über eine Klage auf Nichtigkeitklärung eines Gesetzes wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung zu befinden (Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof).

Auch wenn er nicht befugt ist, die Gültigkeit eines Gesetzes unmittelbar anhand allgemeiner Grundsätze oder internationalrechtlicher Bestimmungen zu prüfen, kann der Gerichtshof diese Grundsätze und Bestimmungen bei der direkten Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er in Bezug auf die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung ausführt, berücksichtigen.

B.4.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 schreibt unter anderem vor, dass in der Klageschrift bezüglich einer Nichtigkeitsklage für jeden Klagegrund dargelegt wird, inwiefern die Regeln, deren Verletzung vor dem Gerichtshof geltend gemacht wird, durch die angefochtene Gesetzesbestimmung verletzt worden wären.

Wenn der Klagegrund aus einem Verstoß gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, muss darin die Kategorie von Personen präzisiert sein, deren Situation mit derjenigen der vorgeblich diskriminierten Kategorie von Personen zu vergleichen ist. Im Klagegrund muss auch präzisiert werden, inwiefern die angefochtene Bestimmung zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führen würde.

Wenn jedoch ein Verstoß gegen diesen Grundsatz in Verbindung mit einem Grundrecht, das in der Verfassung oder in einer internationalrechtlichen Bestimmung gewährleistet ist oder sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt, angeführt wird, genügt es zu präzisieren, inwiefern gegen dieses Grundrecht verstoßen würde. Die Situation der Kategorie von Personen, bei denen gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, ist mit derjenigen der Kategorie von Personen, die dieses Recht genießt, zu vergleichen.

B.5. Da der Klagegrund insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit diesen beiden Vertragsbestimmungen abgeleitet ist, nicht präzisiert, inwieweit gegen die durch die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte verstoßen würde, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

B.6. Der Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der nach seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgeleitet.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Nichtigkeitsklage, die durch einen Ausländer bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werde, insofern sie diesem Ausländer nur eine Frist von acht Tagen gewähre, um in Kenntnis der Sachlage über die Opportunität der Hinterlegung eines Syntheseschriftsatzes zu entscheiden, in dem auf die Argumente der Gegenpartei geantwortet werde, und um dieses Rechtsprechungsorgan über diese Entscheidung zu informieren.

B.7.1. Die durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Beschwerde « muss ‘ wirksam ’ sein, sowohl in der Praxis als auch in rechtlicher Hinsicht » (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 288; Große Kammer, 13. Dezember 2012, *de Souza Ribeiro* gegen Frankreich, § 78; 27. Februar 2014, *Josef* gegen Belgien, § 94).

Die « Ausübung » dieser Beschwerde « darf nicht auf ungerechtfertigte Weise durch das Handeln oder die Unterlassung der Behörde behindert werden » (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 290; Große Kammer, 13. Dezember 2012, *de Souza Ribeiro* gegen Frankreich, § 80; 27. Februar 2014, *Josef* gegen Belgien, § 94).

B.7.2. Artikel 47 Absätze 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen ».

Artikel 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.8.1. Wenn ein Ausländer eine Nichtigkeitsklage einreicht, die nach dem in Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschriebenen Verfahren geprüft wird, übermittelt der Greffier des Rates für Ausländerstreitsachen « sofort der beklagten Partei [...] eine Abschrift der Beschwerde » (Artikel 39/71 in Verbindung mit Artikel 39/81 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Innerhalb von « acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde » übermittelt diese Partei dem Greffier die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann (Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen nicht beschließt, die Nichtigkeitsklage gemäß dem in Artikel 39/73 beschriebenen « rein schriftlichen Verfahren » zu behandeln, schickt die Kanzlei des administrativen Rechtsprechungsorgans « rechtzeitig » eine Abschrift des etwaigen Schriftsatzes mit Anmerkungen an den Urheber der Beschwerde und setzt ihn gleichzeitig von der etwaigen Hinterlegung der Verwaltungsakte durch die Gegenpartei in Kenntnis (Artikel 39/81 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.8.2.1. Innerhalb von acht Tagen nach dieser Notifizierung steht es dem Ausländer frei, der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen seinen Wunsch mitzuteilen, einen Syntheschriftsatz zu hinterlegen (Artikel 39/81 Absatz 4 erster Satz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), in dem alle geltend gemachten Gründe zusammengefasst werden (Artikel 39/81 Absatz 5 desselben Gesetzes).

B.8.2.2. Erfolgt eine solche Notifizierung durch den Ausländer nicht innerhalb dieser Frist, so befindet dieses Rechtsprechungsorgan « unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben », indem sie die Beschwerde wegen fehlenden Interesses auf Seiten des Ausländers abweist (Artikel 39/81 Absatz 4 zweiter Satz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.8.2.3. Wenn der Ausländer innerhalb von acht Tagen nach der in B.8.1 angeführten Mitteilung die Kanzlei davon in Kenntnis setzt, dass er keinen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte, wird das Verfahren fortgesetzt (Artikel 39/81 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.8.2.4. Wenn der Ausländer innerhalb dieser Frist von acht Tagen der Kanzlei seinen Wunsch mitteilt, einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, verfügt er über fünfzehn Tage ab der in B.8.1 angeführten Mitteilung, um diesen Schriftsatz zu hinterlegen (Artikel 39/81 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Wenn er diesen Schriftsatz innerhalb der vorgeschriebenen Frist hinterlegt, wird das Verfahren fortgesetzt (Artikel 39/81 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) und befindet der Rat für Ausländerstreitsachen auf der Grundlage des Syntheseschriftsatzes, außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe und unbeschadet des Rechts des Ausländers und der Gegenpartei, in der Sitzung mündlich ihre Anmerkungen vorzubringen, und des Verbots, andere Gründe als die im Antrag oder im Schriftsatz mit Anmerkungen angeführten Gründe geltend zu machen (Artikel 39/81 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 39/60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Wenn der Ausländer hingegen den bei der Kanzlei angekündigten Syntheseschriftsatz nicht hinterlegt, befindet der Rat für Ausländerstreitsachen « unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben », indem sie die Beschwerde wegen fehlenden Interesses auf Seiten des Ausländers abweist (Artikel 39/81 Absatz 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.8.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass ein Ausländer, der eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat, formell über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügt, um einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, nach der Notifizierung der Hinterlegung der Verwaltungsakte bei der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen.

Die Folgen, die mit dem Fehlen der Information der Kanzlei über seine Absicht, einen solchen Schriftsatz zu hinterlegen, oder mit dem Fehlen der Hinterlegung eines solchen Schriftsatzes, wenn dessen Hinterlegung angekündigt wurde, verbunden sind, führen jedoch dazu, dass der Ausländer in Wirklichkeit nur über acht Tage verfügt, um in Kenntnis der Sachlage über die Opportunität der Hinterlegung eines Syntheseschriftsatzes zu entscheiden, wenn er vermeiden möchte, dass dieses Rechtsprechungsorgan seine Beschwerde wegen fehlenden Interesses abweist.

B.9.1. Die Möglichkeit für einen Ausländer, der bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage einreicht, einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, soll es diesem Ausländer ermöglichen, « eine zweckdienliche Verteidigung zu führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2572/002, S. 6).

Sie bietet ihm die Möglichkeit, « sachdienlich zu antworten » auf die « rechtlichen Argumente, die durch die Gegenpartei in Beantwortung der Nichtigkeitsklagegründe [des Klägers] dargelegt werden », nachdem er diese Argumente und die ihn betreffende Verwaltungsakte zur Kenntnis nehmen konnte (ebenda).

B.9.2. Ein Syntheseschriftsatz enthält die in der Antragschrift formulierten Klagegründe, auf die der Ausländer nicht verzichten möchte, nachdem er die Verwaltungsakte und den etwaigen Schriftsatz mit Anmerkungen der Gegenpartei zur Kenntnis genommen hat, sowie die Replik des Ausländers auf diese Akte und auf diesen Schriftsatz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2572/002, SS. 6-7).

Nichts verpflichtet einen Ausländer, der die Verwaltungsakte und einen etwaigen Schriftsatz mit Anmerkungen der Gegenpartei zur Kenntnis genommen hat, auf irgendeinen der Klagegründe zu verzichten, die er in seiner Antragschrift angeführt hat. In jedem Fall müssen die in dem Syntheseschriftsatz angeführten Klagegründe zusammengefasst werden (Artikel 39/81 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Dieser Schriftsatz kann nicht in der ungekürzten Wiedergabe der Begründung und der Darlegung der Klagegründe, so wie sie in der Antragschrift enthalten sind, bestehen.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung, und nicht auf der Grundlage der Formulierung der Klagegründe in der Antragschrift, urteilt der Rat für Ausländerstreitsachen über die Begründetheit der Nichtigkeitsklage (Artikel 39/81 Absatz 7 desselben Gesetzes).

Durch diese Zusammenfassung lässt sich die Aufgabe des Rates für Ausländerstreitsachen in komplexen Streitsachen erleichtern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2572/002, S. 6).

B.10. Die Verpflichtung des Ausländers, die Kanzlei über seinen Wunsch, einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, innerhalb einer Frist von acht Tagen zu informieren, ist durch den Willen gerechtfertigt, zur « Verkürzung der Bearbeitungsdauer des Asyl- und Einwanderungsverfahrens » beizutragen, sowie durch das Bemühen um Kohärenz mit anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die dem Kläger ebenfalls eine Frist von acht Tagen gewähren, um auf den Standpunkt der Gegenpartei zu replizieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2572/002, S. 6).

B.11.1. Die spezifischen Merkmale, die Zunahme und die Dringlichkeit der Streitsachen infolge der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen die Annahme besonderer Regeln, die geeignet sind, die Bearbeitung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen.

Über die meisten Nichtigkeitsklagen im Sinne der angefochtenen Bestimmung muss der Rat für Ausländerstreitsachen grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Eingang der Klage befinden. Für die anderen Nichtigkeitsklagen im Sinne derselben Bestimmung verfügt dieses Rechtsprechungsorgan über zwei Monate, um seinen Entscheid zu erlassen (Artikel 39/81 Absatz 1 sechster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 39/76 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Die Verpflichtung der Ausländer, die eine solche Beschwerde einreichen, die Kanzlei innerhalb von acht Tagen über ihren Wunsch, einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, zu informieren, trägt tatsächlich dazu bei, die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, in denen der Rat für Ausländerstreitsachen urteilen muss.

B.11.2. Wie in B.8.1 angeführt wurde, verfügt die Behörde, die den mit der Nichtigkeitsklage angefochtenen Beschluss gefasst hat, ebenfalls über eine Frist von acht Tagen, um dem Greffier die Verwaltungsakte und einen etwaigen Schriftsatz mit Anmerkungen zu übermitteln.

Damit er seine Entscheidung über die Opportunität der Hinterlegung eines Syntheseschriftsatzes treffen kann, muss der Ausländer, der die Beschwerde eingereicht hat, sich im Prinzip tatsächlich zur Kanzlei des Rechtsprechungsorgans begeben, um die durch die Behörde übermittelte Verwaltungsakte einsehen zu können, was selbstverständlich Zeit kostet. Er ist jedoch nicht verpflichtet, seinen Syntheseschriftsatz innerhalb der Frist von acht Tagen zu verfassen. Er muss innerhalb dieser Frist nur auf der Grundlage der Einsichtnahme in diese Akte und der Prüfung des etwaigen Schriftsatzes mit Anmerkungen, von dem er vor dieser Einsichtnahme eine Abschrift erhalten hat, entscheiden, ob eine Replik an die Gegenpartei angebracht ist. Wie in B.8.2.4 in Erinnerung gerufen wurde, verfügt der Urheber der Nichtigkeitsklage zur Aufstellung und Versendung dieser Replik in Form eines Syntheseschriftsatzes über sieben zusätzliche Tage.

B.11.3. Durch die Nichtigkeitsklage im Sinne von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird im Allgemeinen eine besonders technische Debatte eröffnet. Es ist überdies möglich, dass Regelwidrigkeiten, mit denen der Beschluss behaftet ist, der Gegenstand dieser Beschwerde ist, erst bei der Lesung der Verwaltungsakte zutage treten oder dass rechtliche Argumente, auf die sich der Urheber dieses Beschlusses stützt, dem Ausländer, der die

Beschwerde eingereicht hat, erst in dem durch die Gegenpartei hinterlegten Schriftsatz mit Anmerkungen zur Kenntnis gebracht werden.

Um seinen Standpunkt zweckdienlich verteidigen zu können, muss der Ausländer, der diese Nichtigkeitsklage eingereicht hat, die Verwaltungsakte des Urhebers des angefochtenen Beschlusses sowie die durch diesen in Beantwortung der Nichtigkeitsklagegründe angeführten rechtlichen Argumente zur Kenntnis nehmen und zweckdienlich auf diese Argumente replizieren können.

Die Möglichkeit für den Ausländer, der eine Nichtigkeitsklage bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht hat, einen Syntheschriftsatz zu hinterlegen, soll diesem Ziel entsprechen.

Dennoch erlaubt sie es dem Ausländer, diesem Rechtsprechungsorgan eine zusätzliche Verfahrensunterlage vorzulegen, auf die die Gegenpartei, die den mit dieser Beschwerde angefochtenen Beschluss gefasst hat, nicht schriftlich replizieren kann.

B.11.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf ungerechtfertigte Weise die Ausübung der Nichtigkeitsklage, deren Verfahren durch diese Bestimmung geregelt wird, durch den Ausländer behindert.

Sie beeinträchtigt also nicht die Wirksamkeit dieser durch einen Ausländer bei dem Rat für Ausländerstreitsachen eingereichten Nichtigkeitsklage, indem sie diesem Ausländer nur eine Frist von acht Tagen gewährt, um in Kenntnis der Sachlage über die Opportunität der Hinterlegung eines Syntheschriftsatzes zur Beantwortung der Argumente der Gegenpartei zu entscheiden und dieses Rechtsprechungsorgan über diese Entscheidung zu informieren.

B.12. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels